

## Unfallgefahren und Verkehrssicherungspflicht an Gewässern

Ich denke, Ihr Thema "Renaturierung von fließenden Gewässern" muß man zunächst in einen Gesamtzusammenhang bringen. Manches mag Ihnen sehr einfach erscheinen, aber es gehört dazu. Auch im Bauwesen gibt es einfache und schwierige Dinge.

Als Grundsatz gilt: Gewässer, das sind stehende und fließende Gewässer .d.h. Flüsse, Bäche, Seen und Teiche sind Bestandteil unserer Welt, d.h. der Natur - und Natur muß der Mensch so hinnehmen, wie sie über Jahrtausende oder gar Millionen Jahre bestanden hat, oder entstanden ist. - Aber wo Natur und menschliches Leben eng miteinander verbunden sind, und für die Menschen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit entstehen können, sind Schutzmaßnahmen für die Menschen erforderlich. - Schutzmaßnahmen sind - wenn auch einfacher - schon seit Jahrhunderten üblich gewesen, aber sie sind in den letzten hundert Jahren engmaschiger, d.h. verfeinert worden.

Wasser kann eine Gefahr darstellen, unter bestimmten Umständen können Menschen ertrinken. Wir müssen für die Menschen dort, wo sie den Gefahren des Wasser nahe kommen, Schutzmaßnahmen ergreifen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die sog. Verkehrssicherungspflicht, die in § 823 BGB verankert ist. Dort heißt es:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zu diesem doch schlichten Paragraphen gibt es eine sehr umfangreiche Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen und privaten Raum, für Straßen und Wege, für öffentliche Anlagen, Gebäude und vieles mehr, - nicht zuletzt zur Verkehrssicherungspflicht an Gewässern.

Die Anforderungen sind unterschiedlich und zwar

nach der Art des Gewässers (Fluß, Bach, Teich ..)

nach seiner Lage in der Landschaft (freie Natur, bebauter Bereiche)

nach dem Kreis der Personen, die sich am und im Gewässer aufhalten.

Hier sind Schutzmaßnahmen zu unterscheiden für

- Kleinkinder (bis etwa 3 Jahre)
- Kindergartenkinder (etwa 3-6 Jahre)
- Schulkinder (etwa 7-14 Jahre)
- Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene (auch mit Fahrrädern oder Fahrzeugen).

Der Gefährdungsgrad hängt von der Einsichtsfähigkeit der verschiedenen Gruppen ab.

Gehen wir in das, was wir heute Natur nennen, also unveränderte Bereiche in der Feldgemarkung oder in Wäldern, so sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Jeder muß sich auf die Verhältnisse einstellen, Kinder müssen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.

Anders ist die Lage, wenn wir dorthin kommen, wo Menschen leben und sich bewegen. Das ist in der Regel der bebaute Teil unseres Landes, das kann aber auch einmal an einem Ausflugspunkt sein.

Wen müssen wir vor was schützen:

Kinder stehen in Deutschland unter der gesetzlichen Aufsichtspflicht, d.h. die Aufsichtspflichtigen müssen Kinder vor den Gefahren, die offene Gewässer mit sich bringen können, bewahren. Das gilt vor allen Dingen für Kleinkinder. Hier gibt es etliche tragische Unfälle in Gartenteichen, weil sich die Kinder unbemerkt der Aufsicht entzogen haben und dann in den Teich stürzten. Soweit Regeln zur Wassertiefe entwickelt wurden (z.B. DIN 18 034) geht man für Kleinkinder von einer höchsten Wassertiefe von 20 cm aus, bei Schulkindern auf Spielanlagen oder bespielbaren Wasserläufen von einer Wassertiefe von 40 cm. In beiden Fällen unterstellt man, daß sich ein Kind, das in Wasser fällt, wieder selbst erheben kann. - Auf die Ausgestaltung von bespielbaren Wasserläufen komme ich noch zurück.

Man kann aber auch planerisch und bautechnisch etwas für Kleinkinder und deren Aufsichtspersonen tun. Ein Beispiel aus Heidelberg: Dort gibt es das sog. Neckarvorland, eine riesige Wiese, die auch als Retentionsraum bei Hochwasser gedacht ist. Im Sommer sind dort hunderte von sonnenhungrigen Einwohnern. Es gibt einen Kinderspielplatz mit Geräten für Schulkinder etwa im Abstand von 30 Metern vom Ufer, ohne Zaun. Etwas seitlich verschoben gibt es im gleichen Abstand einen größeren Spielplatz für Kleinkinder, mit Geräten und Bänken, alles ist mit einem passenden Zaun eingefast.

Die Kinder werden also durch einen Zaun behütet, und die Begleiter können entspannt mitspielen, sich unterhalten usw.

Für die übrigen -Erwachsenen und Jugendliche- sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn sie das Flußbett betreten, tun sie das auf eigene Gefahr.

Es gibt natürlich auch andere Situationen, in denen die Menschen im Rahmen einer Straßen- oder Wegeführung nahe an das Wasser herankommen. Als Schutzmaßnahmen sind Barrieren, Geländer, Leitplanken, Mauern üblich und erforderlich. Irgendwelche zwingenden Abstandsmaße

gibt es nicht. Es ist das Gelände, die Höhenunterschiede, die Gewässertiefe und die Fließgeschwindigkeit zu bedenken. Was zu den Zäunen zuzurechnen ist, muß eine Bauhöhe von 90 Zentimetern haben, wie sie in den Bauordnungen für Balkongeländer vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus ist bei der Gestaltung zu beachten, daß Kinder geschützt werden wie bei Kinderspielgeräten. Das heißt, daß es, ganz gleich wie die Gestaltung erfolgt, ein Kinderkopf nicht durch den Zaun durchgesteckt werden kann, d.h. es gibt ein Sperrmaß von 15-23 cm für Öffnungen. Bei 15 cm kann ein Kinderkopf nicht hindurch, und ab 23 cm kann ein Kopf durchgesteckt und zurückgezogen werden.

Zusätzlich muß das "Überklettern" verhindert werden, indem die Zwischenstäbe stets senkrecht angeordnet werden.

Sicherheitsüberlegungen sind auch bei "Bauwerken" oder Bauteilen im Wasserbereich erforderlich. Dazu zählen Einläufe für Verrohrungen oder Rohrdurchlässe unter Straßen/Wegen. Schulkinder lieben es, in diese Verrohrungen hineinzukriechen, sich zu verstecken. Deswegen sollen solche Einläufe durch ein Gatter, das auch Fremkörper wie Holz abweist, gesperrt werden. Es gab einen Unfall, als ein Kind vom nahen Spielplatz kam, sich in der Verrohrung aufhielt, als plötzlich bei Regen eine Flutwelle in die Verrohrung stürzte.

Auch bei anderen Bauwerken muß vorbeugend gedacht werden. In meinem Dienstbereich gab es in einer Gemeinde ein Regenrückhaltebecken in einer natürlichen Talmulde, das für die Freizeitnutzung (Schwimmen und Bootsfahren) teilweise geflutet war. Wenn Regenrückhaltebedarf entstand, wurde die Sperrmauer am Auslauf erhöht. In die Nähe der Sperrmauer sollte eine abgegrenzte Freibademöglichkeit eingerichtet werden. Es erschien aber möglich, daß mutige Jugendliche vom Schwimmbereich aus auf die Sperrmauer klettern konnten, und es lag nahe, daß man dann von der Mauer ins Wasser springen könnte. Das hätte zu schweren Unfällen führen können, - Der Badebereich wurde schließlich an eine weit entfernte Stelle verlegt und damit die potentielle Gefahr vermieden.

Bestandteil der Überlegungen ist auch - begrenzt - die Wasserqualität. An sich ist die Frage einfach zu beantworten: Das Gewässer hat eine regelmäßige Qualität, auf die kein Einfluss genommen werden kann.

Unterschieden wird bei Wasser  
Trinkwasserqualität nach einer BRD VO  
Badewasserqualität nach einer EU VO  
sonstige Wasserqualität

Von Bedeutung ist dies u.a. bei der Frage, ob ein Gewässer, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt werden können, als Spielplatz für Kinder ausgestaltet werden kann.

Mit der Frage, wann man Spieleinrichtungen für Kinder im und am Wasser einrichten und betreiben kann, hat sich das Ministerium für Umwelt und Forsten der Landes Rheinland Pfalz im Jahr 1997 befaßt, es gab einen interdisziplinär besetzten Ausschuß, der sein Arbeitsergebnis in einer Broschüre mit dem Titel

Wasser und Natur erleben

veröffentlicht hat. Hier einige Kernpunkte:

Die Anlage ist für Kleinkinder nicht geeignet.

Die Wassertiefe soll höchstens 40 cm betragen.

Das Wasser muß Badewasserqualität haben.

Nicht vorhanden sein dürfen Steilufer, betonierte Uferländer, glatte Teichfolien, Einbauten unter Wasser, "Übertiefen" im Uferbereich, Wasserschnellen und Strudel.

Die Anforderungen sind also sehr hoch, und wenn man ehrlich sein will, kommt nur das "stille Bächlein im Wald" in Betracht.

Und nach diesem Umweg komme ich jetzt zu Ihrer Frage der Verkehrssicherungspflicht bei der Renaturierung von Gewässern.

Auf einen kurzen Nenner gebracht: Sie stellen einen ursprünglichen Zustand wieder her, wie er an vielen anderen Stellen geblieben ist, und es ist nichts anderes zu tun als das, was schon immer nötig war. Und: Auch vor der Verrohrung des Gewässers hat es sicher schon Schutzmaßnahmen wie Geländer u. a. gegeben.

Zum Schluß noch ein Hinweis auf den Versicherungsschutz, falls sich dennoch ein Unfall ereignet. Die Städte und Gemeinden in NRW sind bei Kommunalversicherern haftpflichtversichert, (bei den kommunalen Schadenausgleichen in Bochum oder der GVV-Kommunalversicherung in Köln). Bei evtl. Versäumnissen entschädigen die Versicherer die Betroffenen, unbegründete Ansprüche werden im Rahmen des Versicherungsschutzes bearbeitet und abgelehnt.